***Satzung des Trabant-Club Mühlhausen e.V.***

Mühlstraße 14

## Inhaltsverzeichnis

**1. Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr, Clubabzeichen**

* 1. Name
  2. Sitz
  3. Geschäftsjahr
  4. Clubzeichen
  5. Sonstige Abzeichen
  6. Vereinsfarben

**2. Ziel und Zweck des Vereins**

2.1 Vereinszweck

2.2 Vereinsziel

2.2.1 Denkmalpflege

2.2.2 Verkehrsicherheit

2.3 Anschauung

**3. Erwerb der Mitgliedschaft**

3.1 Mitglieder

3.2 Entscheidung über Aufnahme

3.2.1. Verkündung der Entscheidung

* + 1. Probezeit

3.3 Entstehen

* + 1. Haftung der Mitglieder
    2. Rechte der Mitglieder
    3. Haftung für Dritte

3.4 Fördermitglieder

**4. Mitgliedschaft**

4.1 Mitglieder

4.1.1 Schriftform

4.2 Ernennung von Ehrenmitgliedern

**5. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

5.1 Veranstaltungen

5.2 Stimmrecht

5.3 Pflichten zur Förderung des Vereins

5.4 Mitteilungsverpflichtungen

5.5 Vereinsordnung

**6. Mitgliedsbeiträge**

6.1 Mitgliedsbeiträge

6.1.1 Beitragstarife

6.1.2 Ratenzahlung

6.2 Schickschuld

6.3 Aufnahmegebühr

6.4 Konto

6.5 Befreiungstatbestände

6.6 Beitrags Höhe bei Fördermitgliedern

**7. Mittel des Vereins**

7.1 Verwendungszweck

7.2 Verwendungszweck

**8. Beendigung der Mitgliedschaft**

8.1 Beendigungsgründe

8.2 Auseinandersetzung

8.3 Fortbestehende Verpflichtungen

**9. Organe des Vereins**

9.1 Die Mitgliederversammlung

9.2 Der Vorstand

**10. Vorstand**

10.1 Vorsitzender

10.2 Stellv. Vorsitzender

10.3 Kassenwart

10.4 Erweiterter Vorstand

10.5 Vorstandswahl

10.6 Ehrenämter

10.7 Vorzeitige Abwahl

10.8 Pflichten des Vorstands

**11. Die Mitgliederversammlung**

11.1 Jahreshauptversammlung, Einberufung, Ladungsfristen

11.2 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

11.3 Beschlussfassung

11.4 Satzungsänderung

11.5 Protokoll

11.6 Leitung

11.7 Zulassung von Nichtmitgliedern

11.8 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

**12. Wahlen**

12.1 Wahlausschuss

**13. Die Kassenprüfung**

13.1 Bestellung der Kassenprüfung

13.2 Aufgaben

13.3 Prüfungsumfang

13.4 Unterrichtungspflicht

**14. Auflösung des Vereins**

14.1 Auflösung des Vereins

14.2 Liquidationguthaben

14.3 Stellungnahme des zuständigen Finanzamtes

**15. Gerichtsstand und Erfüllungsort**

**16. Salvatorische Klausel**

**17. Ergänzungen**

**1. Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr, Clubabzeichen**

1.1. Name

Der Verein führt den Namen **„*Trabant - Club Mühlhausen e.V.***“ und wird im nachfolgenden „Verein“ genannt.

1.2. Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Mühlhausen/Thür. und ist in das Vereinsregister unter der laufenden Nummer VRB 272 eingetragen.

1.3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr (01. Januar bis 31. Dezember).

1.4. Clubzeichen

Das Clubzeichen des Vereins ist:

***Trabant - Club***

***Mühlhausen e.V.***

1.5. Sonstige Abzeichen

Für Mitglieder, die andere Fabrikate der IFA-Produktion wie Wartburg, Barkas sowie Zweiradfahrzeuge und alle im ehem. RGW hergestellten Fahrzeuge fahren, gilt der Aufkleber:

***IFA - Freunde***

***im***

***Trabant - Club Mühlhausen e.V.***

Sowie für alle Mitglieder, die einen Trabant fahren, der Frontscheibenaufkleber:

# SACHSENRING-POWER

1.6. Vereinsfarben

Die Farben des Vereins sind Rot-Gelb (gleich Farben der Stadt Mühlhausen)

**2. Ziel und Zweck des Vereins**

2.1. Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

2.2. Vereinsziel

Die Vereinsmitglieder sind zum Teil ausgebildete Kfz-Mechaniker, Kfz-Elektriker, Fahrlehrer, Elektroniker. Wichtigstes Ziel und Zweck des Vereins ist es Jugendlichen, besonders perspektivlosen oder von Arbeitslosigkeit betroffenen Jugendlichen und Heranwachsenden über die Fahrzeuge hilfreiche Anleitungen der Vereinsmitglieder zukommen zu lassen und technische Fähigkeiten zu vermitteln, Berufsperspektiven aufzuzeigen und an dem Verein interessierten Jugendlichen und Heranwachsenden eine sinnvolle Beschäftigungsalternative anzubieten. Hierbei wird ein schrittweises Heranführen von Jugendlichen und Heranwachsenden an die StVO und StVZO, sowie der Umgang der allgemeinen Grundlagen der Ersten Hilfe im Rahmen des Führerscheinerwerbs gefördert.

Darüber hinaus sollen nicht nur technische Fähigkeiten und Fertigkeiten im Umgang mit den Kraftfahrzeugen vermittelt und gefördert werden, sondern auch denen dazugehörende Pflege und Wartung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung dieser historischen Fahrzeuge.

2.2.1. Denkmalpflege

Der Verein dient des Weiteren der Pflege der Traditionen der VEB Automobilwerke Sachsenring Zwickau. Zusätzlich werden auch andere Kraftfahrzeuge aus der IFA-Produktion (z. B. Wartburg, Barkas, MZ u. a.) sowie Kraftfahrzeuge aus den RGW-Ländern als „Oldtimer“ gepflegt. Alle Aktivitäten des Vereins sind auf den Erhalt dieser Fahrzeuge ausgerichtet. Dazu gehören z. B. Dokumentationen zum Thema Trabant sowie anderer, oben genannter Fahrzeuge, welche der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollen. Dies geschieht in Form von Treffen mit Erfahrungsaustausch sowie Versammlungen welche der Verein in regelmäßigen Abständen organisiert. Diese finden in regelmäßigen Abständen in Form von Vorträgen über oben genannte Automarken statt. Hierbei werden die Entwicklungsstadien der jeweiligen Automarken von Beginn der Produktion bis hin zur Gegenwart dokumentiert und somit öffentlich gemacht.

Es sollen der Trabant und die oben genannten Fahrzeuge nicht nur als Kraftfahrzeuge und Fortbewegungsmittel, sondern auch insbesondere in den Eigenschaften als technische und historische Denkmale erhalten und der Öffentlichkeit zugeführt werden.

Der Verein will der Lebensfreude, der sinnvolle Freizeitgestaltung und der Entspannung dienen, sowie die Geselligkeit fördern. Im Rahmen des kulturellen Zusammenlebens wird eine intensive Pflege des regionalen Brauchtums und des Heimatgedanken einschließlich der Mühlhäuser Kirmes gefördert.

2.2.2. Verkehrssicherheit

Ein zusätzlicher Zweck des Vereins ist es, zu überprüfen, ob die Fahrzeuge, die für den Straßenverkehr zugelassen sind, auch verkehrssicher sind. Vorgenommene technische Änderungen (z. B. Tuning) an den Fahrzeugen zu überprüfen und dafür zu sorgen, daß die jeweiligen Prüforgane diese Veränderungen akzeptieren und abnehmen. Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit bietet der Verein in Zusammenarbeit mit der Verkehrswacht Mühlhausen e. V. und anderen Institutionen Möglichkeiten an:

Verkehrsteilnehmerschulungen mit Fahrsimulationen, Fahrsicherheitstrainer, Reaktionstester sowie Gurtschleppen.

Beide Vereine unterstützen sich gegenseitig und organisieren gemeinsam Veranstaltung z. B. „Aktion junger Fahrer“ Es finden regelmäßig Vorträge über Drogen und Alkohol im Straßenverkehr sowie Erste-Hilfe-Schulungen statt, welche von Jugendrichtern oder Staatsanwälten, Suchtberatern und dem DRK gehalten werden. Hier soll Überzeugungsarbeit geleistet werden, daß Alkohol und Drogen nicht in den Straßenverkehr gehören. Derartige Verträge sollen ebenfalls der Kriminalprävention dienen.

2.3. Anschauung

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

**3. Erwerb der Mitgliedschaft**

3.1. Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche Person (über 15 Jahre), juristische Person sowie Personenvereinigungen werden, die sich zu den Vereinszielen und der Clubsatzung bekennen.

Die Mitgliedschaft im „Trabant Club Mühlhausen e. V.“ wird erworben durch schriftliche Betrittserklärung, in der sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzung und der Vereinsordnung verpflichtet. Der Vorstand ist berechtigt die Aufnahme abzulehnen.

Der Antrag soll bei natürlichen Personen Name, Geburtsdatum, berufliche Tätigkeit und Anschrift des Antragstellers beinhalten. Für juristische Personen und Personenvereinigungen sind Unternehmensbezeichnung, betriebliche Tätigkeit, Anschrift sowie Name, Vorname, Alter und berufliche Tätigkeit der zur Vertretung in **„Trabant Club Mühlhausen e. V.**“ berechtigten Personen anzugeben.

Der Vertreter einer juristischen Person oder Personenvereinigung kann nicht gleichzeitig in Person Mitglied des Vereins sein.

3.2. Entscheidung über die Aufnahme

Über die Aufnahme, die an den Vorsitzenden des Vereins zu richten ist, entscheidet der Vorstand.

3.2.1. Verkündung der Entscheidung

Die Entscheidung wird erst nach einer 6-monatigen Probezeit verkündet. In dieser Zeit darf der/die Antragsteller/in an Vereinsveranstaltungen teilnehmen, ist aber noch nicht stimmberechtigt. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Gründe nicht bekannt gegeben zu werden.

3.2.2. Probezeit

Die ersten 6 Monate der Mitgliedschaft gelten als Probezeit. Während dieser Probezeit kann die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung oder durch Beschluß des Vorstandes, der ebenfalls durch einfache Mehrheit ergeht, beendet werden.

3.3. Entstehen

Die Mitgliedschaft entsteht mit Zugang der Entscheidung des Vorstandes.

3.3.1. Haftung der Mitglieder

Mit Annahme der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied diese Satzung in allen Punkten an.

Das Mitglied ist bei einem schuldhaften Verstoß gegen diese Satzung haftbar zu machen.

Dies wären unter anderem - Verstöße gegen Weisungen des Vorstandes

- Missachtung der Vereinsordnung

- Zuwiderhandlungen gegen Vereinsziele

- Verletzung der Mitgliederpflichten

- Vereinsschädigende Handlungen

3.3.2. Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat in erster Linie das Recht, die vereinseigene Zeichen zu tragen und am Fahrzeug anzubringen. Hieraus folgt die Pflicht zum Anbringen des vereinseigenen Zeichens an Fahrzeugen, sofern es technisch möglich ist. Ausnahmen hierzu entscheidet der Vorstand mit ¾ Mehrheit.

3.3.3. Haftung für Dritte

Das Mitglied kann haftbar gemacht werden, wenn eine dritte Person (z.B. Freund, Freundin, Verlobte, Ehepartner) zu Vereinsveranstaltungen von diesem mitgebracht wird und daraus als Folge, durch die dritte Personen, dem Verein Schaden in jeglicher Art zugeführt wird.

3.4. Fördermitglieder

Fördermitglieder können volljährige natürliche Personen und juristische Personen sein. Sie können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen. Fördermitglieder bestimmen ihren Beitrag selbst. Er kann auch aus Sachspenden bestehen, die geeignet sind, die Arbeit des Vereins zu unterstützen. Will ein Fördermitglied die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds gemäß dieser Satzung wahrnehmen, so muß es dem Vorstand gegenüber schriftlich erklären, daß es als ordentliches Mitglied tätig sein will.

**4. Mitgliedschaft**

4.1. Mitglieder

Der Verein besteht aus:

a) aktiven

b) passiven

c) Ehrenmitgliedern

d) Fördermitgliedern.

e) ruhenden Mitgliedern

Vereinsangehörige, die im Verein direkt mitarbeiten, sind aktive Mitglieder.

Passive Mitglieder sind zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins, fördern jedoch die Ziele und Zwecke des Vereins. Nur aktive und passive Angehörige des Vereins sind ordentliche Mitglieder.

Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand für besondere Verdienste um den Verein

ernannt. Mitglieder, die das 70. Lebensjahres erreicht haben und seit fünf Jahren dem Verein angehören, werden zu Ehrenmitgliedern ernannt.

Fördermitglieder sind Mitglieder die den Verein durch Sach- oder finanzielle Beiträge unterstützen, ohne ordentliche Mitglieder zu sein.

4.1.1. Schriftform

Die Art der Mitgliedschaft (aktiv, passiv) ist bei Eintritt in den Verein schriftlich festzuhalten.

4.2. Ernennung von Ehrenmitgliedern

Der Vorstand kann eine Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste um die Fahrzeuge des Typs Trabant, Wartburg und Barkas verleihen. Ehrenmitglieder können auch Personen werden, die besondere Verdienste bei der Umsetzung der Ziele des Vereins erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Der Vorstand muß einstimmig Ehrenmitglieder ernennen. Kommt keine einstimmige Entscheidung zustande, entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit ¾ Mehrheit.

**5. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

5.1. Veranstaltungen

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied hat das Recht, die Unterstützung des Vereins im Rahmen von dessen satzungsgemäßen Aufgaben in Anspruch zu nehmen. Jedes Mitglied ist berechtigt Anträge an die Mitgliederversammlung und den Vorstand des Vereins zu stellen.

5.2. Stimmrecht

Während der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

5.3. Pflichten zu Förderung des Vereins

Die Vereinsmitglieder fördern Zweck und Ansehen des Vereins nach besten Kräften. Sie sind insofern verpflichtet alles zu unterlassen, was Zweck und Ansehen des Vereins Schaden zufügen könnte. Die Mitglieder sind verpflichtet, regelmäßig an der Vereinsarbeit teilzunehmen und den Zweck des Vereins ordnungsgemäß in der Öffentlichkeit zu unterstützen (z.B. das Tragen der Vereinskleidung etc.). Ausnahmen kann der Vorstand im Einzelfall mit einfacher Mehrheit beschließen.

5.4. Mitteilungsverpflichtungen

Die Mitglieder sind verpflichtet, jede Änderung von Adresse, Namen und Fahrzeugdaten unverzüglich dem Vorstand möglichst schriftlich mitzuteilen.

Kosten für fehlgegangene Post trägt das jeweilige Mitglied.

5.5. Vereinsordnung

Den Bestimmungen der Vereinsordnung ist unbedingt Folge zu leisten.

**6. Mitgliedsbeiträge**

6.1. Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Festgesetzte Beiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres in voller Höhe fällig.

6.1.1. Beitragstarife

-Normaltarif

-Partnertarif

-Jugendtarif

6.1.2. Ratenzahlung

Eine individuelle Ratenzahlung ist beim Vorstand (Kassenwart) zu beantragen.

Bei Übereinkommen mit dem Kassenwart sind die Zahlungstermine einzuhalten, da sonst ein Anspruch auf gewährte Vergünstigungen entfällt.

6.2. Schickschuld

Der Beitrag ist eine Schickschuld, diese ist bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres fällig.

Sollte eine Mahnung nötig sein, so ist diese mit 5 Euro belastet.

6.3. Aufnahmegebühr

Es wird eine Aufnahmegebühr von 10,00 € erhoben.

6.4. Konto

Alle Beiträge werden auf das Konto des „Trabant-Club Mühlhausen e.V.“ eingezahlt. Die IBAN wird im Verein ausgehändigt. Hierbei sind der Name und die Mitgliedsnummer anzugeben.

6.5. Befreiungstatbestände

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

6.6. Beitragshöhe bei Fördermitgliedern

Fördermitglieder bestimmen ihren Beitrag selbst. Er muß aber mindestens so hoch sein wie der Beitrag, der in der Beitragsordnung festgelegt ist.

**7. Mittel des Vereins**

7.1. Verwendungszweck

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.

Durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehen dem Verein Kosten, die durch die einmalige Aufnahmegebühr und die Beiträge der Mitglieder gedeckt werden.

Zur Deckung der Kosten aus bestimmten Vorhaben kann die Mitgliederversammlung den Vorstand bevollmächtigen, außerordentliche Beiträge oder Umlagen zu beschließen.

7.2. Verwendungszweck

Über die Verwendung entscheidet der Vorstand.

Finanzielle Mittel, wie z.B. Beiträge der Mitglieder, werden zur Deckung der laufenden Kosten verwandt.

**8. Beendigung der Mitgliedschaft**

8.1. Beendigungsgründe

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt

Der Austritt kann nur bis zum 20. des laufenden Monats erklärt werden. Die Austrittserklärung ist in schriftlicher Form an den Vorstand oder an den Vorsitzenden des Vereins zu richten. Der Antrag ist zu begründen.

1. durch Ausschluß

Der Ausschluß aus dem Verein ist zulässig, wenn:

1. das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen oder Ziele des Vereins verstößt oder wiederholt gegen sie verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund gegeben ist;
2. das Mitgliede trotz einmaliger Mahnung seinen fälligen Jahresbeitrag nicht bezahlt. In der Mahnung ist eine Frist von 14 Tagen nach Erhalt der ersten Mahnung aufzunehmen. Geht der Beitrag bis zum Ablauf der Frist nicht ein, kann ein fristloser Ausschluss erfolgen.
3. das Mitglied wegen Trunkenheit im Straßenverkehr o.ä., bzw. wegen Fahrerflucht rechtskräftig verurteilt worden ist.

Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor der Beschlußfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, die schriftliche Ausschlußverfügung durch die Mitgliederversammlung überprüfen zu lassen. Der Antrag auf Überprüfung ist schriftlich innerhalb eines Monats seit schriftlicher Zustellung des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten, der diesen Antrag bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung nehmen muß. Bis zur endgültigen und verbindlichen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

1. durch den Tod bzw. bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Erlöschen.

8.2. Auseinandersetzung

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grunde, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Abgegeben werden müssen vereinsinterne Gegenstände, der Ausweis sowie alle anderen auf eine Mitgliedschaft hindeutende Gegenstände wie auch die Vereinskleidung, welche vom Zeugwart zurückgenommen wird und gegen eventuelle ausstehende Zahlungen des Mitgliedes verrechnet bzw. bei Schuldenfreiheit zum Zeitwert ausgezahlt werden.

Der große Clubaufkleber und der Frontscheibenaufkleber sind zu entfernen.

8.3. Fortbestehende Verpflichtungen

Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung bestehender Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein. Es ist ebenfalls jegliches Clubeigentum an den Verein zurückzugeben.

**9. Organe des Vereins**

9.1. Die Mitgliederversammlung

9.2. Der Vorstand

**10. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

10.1. dem Vorsitzenden;

10.2. dem stellvertretenden Vorsitzenden;

10.3. dem Kassenwart;

10.4. dem erweiterten Vorstand

10.5. Vorstandswahl

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt. Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder werden.

Bei anderweitigen Veränderungen eines Vorstandsmitgliedes übernimmt zunächst die Vorstandsschaft kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Der Vorstand entscheidet in der Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden über die Beschlüsse. Bei Stimmengleichheit entscheidet immer die Stimme des Vorsitzenden. Bei Verhinderung des Vorsitzenden entscheidet die Stimme des Stellvertreters. Mitglieder in der Probezeit und Mitglieder mit überfälligen Beitragszahlungen besitzen kein Stimmrecht.

Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden des Vereins einberufen. Die Ladung ergeht schriftlich oder fernmündlich mit einer Frist von 2 Wochen, den Tag der Absendung nicht eingerechnet. die Frist ist verfechtbar, wenn alle Vorstandsmitglieder sich einverstanden erklären oder der Vorstandsvorsitzende meint, daß ein sofortiges Zusammentreffen wegen der Eilbedürftigkeit der Lage, erforderlich ist. Über alle Versammlungen sind Protokolle anzufertigen. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.

Ausnahmen kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn wenigstens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet über die Herausgabe von Informationsschriften für die Mitglieder und die Öffentlichkeit.

Der Vorstand ist berechtigt für Tätigkeiten des Vereins, die ausschließlich im Interesse oder

in der Vertretung einzelner Mitglieder nach außen erfolgen, Gebühren festzulegen. Dies ist dem Mitglied im Voraus mitzuteilen, ansonsten können die Gebühren nicht auferlegt werden. .

10.6. Ehrenämter

Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Zur Durchführung der Aufgaben und Ziele des Vereins können haupt- und nebenberufliche Kräfte beschäftigt und eingestellt werden.

10.7. Vorzeitige Abwahl

Mitglieder des Vorstandes können, soweit sie ihre Aufgaben nicht nach dieser Satzung erfüllen, durch Beschluß mit 2/3 Mehrheit von der Mitgliederversammlung vor Ablauf der Wahlperiode entbunden werden.

10.8. Pflichten des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht nach Gesetz oder Satzung einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind. Im Außenverhältnis hat jedes Vorstandsmitglied Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis sind die anderen Vorstandsmitglieder nur bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden vertretungsbefugt.

**11. Die Mitgliederversammlung**

11.1. Jahreshauptversammlung, Einberufung, Ladungsfristen

Mindestens einmal jährlich hat eine Jahreshauptversammlung stattzufinden. Diese Jahreshauptversammlung sollte im ersten Quartal des folgenden Kalenderjahres stattfinden.

Der Vorstand beruft die Jahreshauptversammlung durch besondere schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung muss an die letzte dem Vorstand bekannte Adresse des Mitglieds ergehen und mindestens 14 - Tage vor der Versammlung zur Post gegeben sein. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann schriftlich Ergänzungen bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beantragen.

Stimmberechtigt sind in dieser Jahreshauptversammlung die aktive und passiven sowie die Ehrenmitglieder, sowie die Fördermitglieder, soweit diese volljährig bzw. rechtsfähig sind.

11.2. Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen finden jeweils monatlich statt. Termine hierzu sind bekannt zu geben, es bedarf keiner besonderen Einladung.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig erachtet oder eine außerordentliche Hauptsitzung auf schriftlichen Antrag von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angaben von Gründen gegenüber dem Vorstand beantragt wird.

11.3. Beschlussfassung

Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Einberufenen Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von 1/3 der anwesenden Mitglieder beantragt werden.

11.4. Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung bedarf einer zwei drittel Mehrheit aller gültig abgegebenen Stimmen.

11.5. Protokoll

Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

11.6. Leitung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, so entscheidet die Mitgliederversammlung über die Versammlungsleitung.

Der Protokollführer ist der Schriftführer des Vereins. Bei dessen Verhinderung wird der Protokollführer durch den Versammlungsleiter bestimmt.

11.7. Zulassung von Nichtmitgliedern

Versammlungen sind nicht öffentlich. Über die Zulassung von Nichtmitgliedern beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

11.8. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ordnet die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.

Sie ist insbesondere Zuständig für

1. die Wahl, Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,

2. Wahl der zwei Kassenprüfer,

3. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts von Vorstand und Kassenprüfer,

4. Festsetzung von Betragshöhe und Bevollmächtigung des Vorstandes zur Erhebung

von Umlagen,

5. jede Änderung der Satzung,

6. Entscheidung über eingereichte Anträge,

7. Ausschluß eines Mitglieds.

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. die Abstimmung muß jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

**12. Wahlen**

12.1 Wahlausschuss

Bei den Wahlen und der vorhergehenden Diskussion wird die Versammlungsleitung einem aus drei Vereinsmitgliedern bestehenden Wahlausschuß übertragen. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat. Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer sind nicht wählbar, aber stimmberechtigt. Eine Abänderung der Wahlmodi kann die Mitgliederversammlung mit mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Der Vorstandsvorsitzende bestimmt die Art der Abstimmung.

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Über die Wahl des Wahlausschusses ist ein Protokoll zu führen, das von den drei Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist.

**13. Die Kassenprüfung**

13.1. Bestellung der Kassenprüfer

Bei der Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

13.2. Aufgaben

Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen.

13.3. Prüfungsumfang

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

13.4. Unterrichtungspflicht

Der Kassenprüfer hat in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

**14. Auflösung des Vereins**

14.1. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei vierteln aller gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

14.2. Liquidationsguthaben

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Stadt Mühlhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden darf.

14.3. Stellungnahme des zuständigen Finanzamtes

Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

**15. Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Der Gerichtsstand und Erfüllungsort des „**Trabant-Club Mühlhausen e.V**.“ ist Mühlhausen.

**16. Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine zukünftig in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, daß der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke sollte dann eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätten. Das gleiche gilt, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einen in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruhen. In diesem Fall soll das Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten, das rechtlich zulässig ist und dem Gewollten möglichst nahe kommt.

**17. Ergänzung**

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 07. Mai 1992 beschlossen und in der III. Jahreshauptverhandlung vom 09. Dezember 1995 und in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 22. Oktober 1995 erweitert.

Eine zusätzliche Satzungsänderung fand in der 20. Mitgliederversammlung vom 27.09.1999 statt.

Eine zusätzliche Satzungsänderung fand in der 1. Mitgliederversammlung vom 02.02.2002 statt.

Eine zusätzliche Satzungsänderung fand in der 3. Mitgliederversammlung vom 20.03.2005 statt.

Eine zusätzliche Satzungsänderung fand in der 22. Jahreshauptversammlung vom 25.01.2015 statt.

Mühlhausen, den 15.12.2015

Christian Jenak Enrico Müller Katja Stier

Vorsitzender 2. Vorsitzender Schriftführer